

Verordnung über die zuständige Stelle nach § 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Zum 26.11.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die nach dem Arzneimittelgesetz zuständigen Behörden vom 17. Juli 1978 (Brem.GBl. S. 184) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Stelle für die Abnahme der Prüfungen nach § 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl. I S. 753) ist für die Stadtgemeinde Bremen die Handelskammer Bremen und für die Stadtgemeinde Bremerhaven die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 26. September 1978

Der Senator für Gesundheit
und Umweltschutz